



Satzung

über die 2. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3, „Hinter dem Dorfe“ der Gemeinde Beidenfleth

für das Gebiet südlich der Bebauung „Am Dorfteich“, westlich und südlich des Sportplatzes, nördlich der Bebauung „Am Kirchweg“ und östlich der Bebauung „Hinterm Dorf“

Aufgrund des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 27.08.97 (BGBl. I S. 2141 und des § 92 der Landesbauordnung (LBO) des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 11. Juli 1994 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 321) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 23.04.98 folgende Satzung über die 2. (vereinfachte) Änderung zum Bebauungsplan Nr. 3 „Hinter dem Dorfe“ bestehend aus dem Text (Teil B) erlassen:

I. Die Ziffer 1 im Teil B - Text - II. Örtliche Bauvorschriften - wird wie folgt geändert:

„1. Die Dachneigung beträgt mindestens 25°.“

Beidenfleth, den 05.05.98




Gemeinde Beidenfleth
Der Bürgermeister
Krey

Verfahrensvermerke

1. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sowie die betroffenen benachbarten Grundstückseigentümer sind mit Schreiben vom 26.02.98 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Beidenfleth, den 05.05.98




Gemeinde Beidenfleth
Der Bürgermeister

2. Bedenken bzw. Anregungen gegen die 2. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 wurden weder von den beteiligten Trägern öffentlicher Belange noch von den beteiligten benachbarten Grundstückseigentümern vorgebracht.

Beidenfleth, den 05.05.98




Gemeinde Beidenfleth
Der Bürgermeister

3. Die 2. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3, bestehend aus dem Text - Teil B - wurde am 23.04.98 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen.
Die Begründung zur 2. (vereinfachten) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 23.04.98 gebilligt.

Beidenfleth, den 05.05.98




Gemeinde Beidenfleth
Der Bürgermeister

5. Die 2. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3, bestehend aus dem Text - Teil B - wird hiermit ausgefertigt.

Beidenfleth, den 05.05.98





Gemeinde Beidenfleth
Der Bürgermeister

Der Beschluß der Gemeindevertretung über die Satzung der 2. (vereinfachten) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 sowie die Stelle, bei der die 2. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, ist am 11.05.98 ortsüblich bekanntgemacht worden.

In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am 12.05.98 in Kraft getreten.

Beidenfleth, den 14. 05.98




Gemeinde Beidenfleth
Der Bürgermeister

Begründung

zur 2. (vereinfachten) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Hinter dem Dorfe“ der Gemeinde Beidenfleth

Die 2. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 sieht eine Änderung der zulässigen Dachneigung von bisher mindestens 35° auf neu 25° vor.

Durch die Änderung der zulässigen Dachneigung soll den Grundstückseigentümern mehr Möglichkeiten bei der Auswahl der Haustypen geben. Hier insbesondere im Hinblick auf die Errichtung von Holzhäusern.

Den Interessen der Bauwilligen wird hiermit Rechnung getragen.

Ver- und Entsorgungsanlagen und sonst. Erschließungsanlagen bleiben unverändert.

Beidenfleth, den 05.05.98




Gemeinde Beidenfleth
Der Bürgermeister